

Allgemeine Lieferbedingungen für neue und gebrauchte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile



1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind anwendbar und verbindlich, wenn sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Kaufvertrag als anwendbar erklärt werden. Sie finden auch auf die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, insbesondere auf alle weiteren Leistungen von Graficon Anwendung, die später im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen erbracht werden, wie z.B. Reparatur- und Servicearbeiten sowie Lieferungen von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterial.
- 1.2. Nachstehend wird die Graficon Maschinenbau AG (Verkäufer) als **Graficon** und der Kunde von Graficon (Käufer) als **Kunde** bezeichnet.
- 1.3. Der Vertrag zwischen Graficon und dem Kunden ist entweder mit der gegenseitigen Unterzeichnung eines Kaufvertrages oder, sofern ein solcher nicht ausgefertigt wird, mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Graficon, wonach sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), rechtsverbindlich.
- 1.4. Angebote von Graficon, die keine Annahmefrist aufführen, sind während 3 Monaten verbindlich.
- 1.5. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von Graficon ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1. Die Lieferungen und Leistungen von Graficon sind im Kaufvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung einschliesslich dazugehöriger eventueller Beilagen abschliessend aufgeführt. Graficon darf technische Änderungen am Liefergegenstand auch nach dem Kaufvertragsabschluss bzw. der Auftragsbestätigung vornehmen, soweit diese Änderungen eine Verbesserung und keine Preiserhöhung bewirken.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie im Kaufvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1. **Neu hergestellte und gelieferte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile**
 - 4.1.1. Neu hergestellte und gelieferte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile entsprechen den Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Krankheits- und Unfallverhütung den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Graficon stellt auf Wunsch des Kunden eine entsprechende Konformitäts- bzw. Herstellererklärung aus. Für vom Kunden beigelegte Baueinheiten oder Ersatzteile übernimmt Graficon keine Verantwortung betreffend die Einhaltung der erwähnten Vorschriften.
 - 4.1.2. Der Kunde hat Graficon spätestens mit der Bestellung auf Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich insbesondere auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung im Bestimmungsland beziehen. Allfällige Kosten für Anpassungen werden separat in Rechnung gestellt.
- 4.2. **Gebrauchte, überholte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile**

- 4.2.1. Gebrauchte, überholte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile, die ursprünglich vor der ersten Inbetriebnahme von Graficon hergestellt und/oder geliefert worden waren, entsprechen mindestens den Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Krankheits- und der Unfallverhütung, die im Zeitpunkt der Herstellung und ersten Inbetriebnahme im Lande des Herstellers gültig waren. Graficon übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Erfüllung der Einfuhrbestimmungen der gekauften Gegenstände in das Bestimmungsland. Der Kunde hat vor Abschluss des Kaufvertrages selber zu prüfen, ob er die Gegenstände in das Bestimmungsland einführen darf.
- 4.2.2. Zusätzliche Sicherheits- und Schutzmassnahmen hat der Kunde Graficon spätestens mit der Bestellung mitzuteilen. Die Anpassungskosten werden separat in Rechnung gestellt.

4.3. Gebrauchte, nicht überholte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile

Für gebrauchte, nicht überholte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile trägt Graficon keinerlei Verantwortung betreffend die Erfüllung von Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Krankheits- und die Unfallverhütung. Graficon übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass die gekauften Gegenstände die Voraussetzungen für die Einfuhr in das Bestimmungsland erfüllen. Der Kunde hat vor Abschluss des Kaufvertrages selber zu prüfen, ob er die Gegenstände in das Bestimmungsland einführen darf.

5. Preise

- 5.1. Sofern keine anderweitige ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung besteht, verstehen sich alle Preise netto, ex works Wittenbach (EXW gemäss den jeweils gültigen Incoterms der Internationalen Handelskammer (ICC)), exkl. Verpackung für See-, Land- oder Lufttransport, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z. B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen hat der Kunde zusätzlich zum Netto-Preis zu bezahlen. Desweiteren hat der Kunde alle Arten von indirekten Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag erhoben werden. Sofern derartige Auslagen bei Graficon erhoben werden, hat der Kunde diese Auslagen gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten. Dies gilt auch dann, wenn Graficon Leistungen (z. B. Montage- oder Servicearbeiten) auf ihre Kosten durch Dritte erbringen lässt.
- 5.2. Graficon behält sich (auch ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Kunden) eine angemessene Preisanpassung auch nach Vertragsabschluss vor, wenn:
 - 5.2.1. nachträglich eine Änderung des Liefertermins aus nicht von Graficon zu vertretenden Gründen erfolgt oder eine solche vereinbart wird;
 - 5.2.2. der Umfang der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen geändert hat;
 - 5.2.3. die Ausführung oder Konfiguration des Liefergegenstandes Änderungen erfahren haben, weil die vom Kunden an Graficon gelieferten Unterlagen und Muster den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren, oder weil sich herausgestellt hat, dass der Kunde die von Graficon schriftlich bekannt gegebenen Rahmenbedingungen (Umgebungsverhältnisse, verwendete Materialien etc.) nicht erfüllt;
 - 5.2.4. eine nachträgliche Änderung von Vorschriften am Bestimmungsort Änderungen am Liefergegenstand erforderlich macht.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Es gelten die jeweils zwischen dem Kunden und der Graficon vereinbarten Zahlungskonditionen gemäss separater Vereinbarung.

- 6.2. Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechend den vereinbarten Zahlungskonditionen am Domizil von Graficon (Erfüllungsort) ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen u. dergleichen zu leisten.
- 6.3. Alle übrigen Lieferungen und Leistungen von Graficon sind nach erbrachter Leistung gegen Rechnungstellung zu bezahlen.
- 6.4. Soweit auf der Rechnung nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlungen innert 10 Tagen ab Rechnungstellung ohne Skonto oder weitere Abzüge fällig.
- 6.5. Die Zahlungspflicht ist erst erfüllt, wenn der geschuldete Kaufpreis in der in der Rechnung aufgeführten Währung am Domizil von Graficon zur freien Verfügung von Graficon gestellt worden ist.
- 6.6. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung oder Leistungen aus Gründen, die Graficon nicht zu vertreten hat, verzögert, verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden oder wenn Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 6.7. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins in der Höhe von 12 % per Jahr zu entrichten. Trotz Inrechnungstellung und Zahlung von Verzugszinsen bleibt der Kaufpreis sowie die aufgelaufenen Verzugszinsen zur Zahlung fällig. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Graficon bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zur Begründung oder Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes von Graficon erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er Graficon mit Abschluss des Vertrages bzw. mit der Auftragsbestätigung, auf Kosten des Kunden einseitig die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und ohne Mitwirkung des Kunden alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 7.3. Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von Graficon gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Graficon weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferfristen und Liefertermine

- 8.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn am Liefertermin die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden abgesandt worden ist. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen einzuholen, damit nach der Versandbereitschaft die Auslieferung auch tatsächlich erfolgen kann.
- 8.2. Die Einhaltung des Liefertermins setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Wenn der Kunde die bei Vertragsabschluss und vor Auslieferung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten nicht geleistet hat, ist Graficon berechtigt, die Auslieferung zu unterlassen.
- 8.3. Der Liefertermin wird angemessen verschoben:
- 8.3.1. wenn Graficon die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- 8.3.2. wenn Hindernisse auftreten, die Graficon trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg,

- Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Fehlproduktion von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
- 8.3.3. wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind.
- 8.4. Der Kunde ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch Graficon verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Kunden durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Preis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 8.5. Dauert die Verspätung mehr als 12 Wochen, hat der Kunde Graficon schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Graficon zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- 8.6. Sieht sich Graficon ausser Stande, die Lieferung innert für den Kunden nützlicher Frist zu erbringen, ist sie berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls schuldet sie dem Kunden gegebenenfalls die Verzugsentschädigung gemäss Ziff. 8.4, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Preis des verspäteten Teils der Lieferung, und die Rückzahlung einer allenfalls erhaltenen Anzahlung gegen Rückgabe aller bereits erbrachten Lieferungen.
- 8.7. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten.

9. Verpackung

Die Verpackung ist in den Preisen der Graficon nicht enthalten und wird separat in Rechnung gestellt. Die Entsorgung der Verpackung sowie allfällige Entsorgungskosten sind vollumfänglich vom Kunden zu übernehmen.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1. Nutzen und Gefahr gehen im Zeitpunkt des Abganges (Versand) der Lieferung ab Werk auf den Kunden über.
- 10.2. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Graficon nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

11. Versand, Transport und Versicherung

- 11.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Graficon rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 11.2. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

12. Montage und Inbetriebnahme

- 12.1. Sofern sich Graficon zur Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes verpflichtet hat, muss der Montage- und Inbetriebnahmetermin im voraus ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Will der Kunde eine Verschiebung des vereinbarten Montage- und Inbetriebnahmetermins oder muss der Termin aus anderen Gründen, die Graficon nicht zu vertreten hat, verschoben werden, so wird ein neuer Termin

- vereinbart, wobei diesfalls auf die zeitliche Verfügbarkeit von Graficon Rücksicht zu nehmen ist.
- 12.2. Die elektrische Zuleitung sowie Druckluft, Wasser sowie allfällige weitere Ver- und Entsorgungsinstallationen müssen anschlussbereit an den in den Plänen von Graficon verlangten Orten und mit den vorgeschriebenen Werten installiert sein, so dass der Servicetechniker von Graficon keine andere Arbeit zu verrichten hat als die eigentliche Montage und Inbetriebnahme der Maschine.
- 12.3. Jeder Zusatzaufwand einschliesslich Wartezeiten des Personals von Graficon, der entsteht, weil die nötigen Vorbereitungen nicht getroffen wurden, wird dem Kunden zu den üblichen Bedingungen in Rechnung gestellt. Ebenso wird jede vom Personal von Graficon geleistete Mehrarbeit, die über die Montage und Inbetriebnahme hinaus geht, dem Kunden zu den üblichen Konditionen in Rechnung gestellt.

13. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

13.1. Bei Lieferungen ohne Montage und Inbetriebnahme

13.1.1. Der Kunde hat die Lieferung von Graficon unverzüglich, spätestens jedoch innert Monatsfrist nach Lieferung ab Werk von Graficon (bei Seefracht spätestens innert 3 Monaten ab Lieferung ab Werk von Graficon) zu prüfen und Graficon eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung mit Bezug auf Mängel, die bei gehöriger Prüfung erkennbar sind, als genehmigt.

13.1.2. Graficon hat die ihr mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Wunsch des Kunden oder Graficon eine Abnahmeprüfung statt.

13.2. Bei Montage und Inbetriebnahme durch Graficon

13.2.1. Erfolgt die Montage und Inbetriebnahme der zu liefernden Maschinen oder Baueinheiten durch Graficon, so findet in der Regel eine Vorabnahmeprüfung im Werk von Graficon statt. Dem Kunden wird die Möglichkeit geboten, dieser Vorabnahmeprüfung beizuwohnen. Bei dieser Vorabnahmeprüfung werden die Standardtests von Graficon durchgeführt. Wünscht der Kunde weitergehende Testläufe, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen. Das nötige - von Graficon definierte - Testmaterial wie Bedruckstoffe, Farben, Clichés usw. ist vom Kunden unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

13.2.2. Nach erfolgreicher Vorabnahme erfolgt die Lieferung zum Kunden und die Montage und Inbetriebnahme durch Graficon im Beisein des Kunden. Anschliessend wird von den Parteien die gemeinsame Abnahmeprüfung der Maschine oder Baueinheiten durchgeführt. Auch bei dieser Abnahmeprüfung werden die Standardtests von Graficon durchgeführt. Wünscht der Kunde weitergehende Testläufe, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen. Das nötige - von Graficon definierte - Testmaterial wie Bedruckstoffe, Farben, Clichés usw. ist vom Kunden unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

13.2.3. Über das Resultat der Abnahmeprüfung ist ein Protokoll zu erstellen, auch wenn der Kunde die Abnahme verweigern will.

13.2.4. Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, so dass eine Inbetriebnahme des Liefergegenstandes nicht erfolgen kann, so kann der Kunde die Abnahme verweigern, es sei denn, der Mangel liege in einer Komponente eines Drittlieferanten, die der Kunde Graficon vorgeschrieben hat oder der Mangel ist während dem Transport ohne Verschulden von Graficon eingetreten. Die Verweigerung der Abnahme ist auf dem Protokoll unter Angabe der gerügten Mängel festzuhalten. Graficon wird die Mängel innert angemessener Frist beheben und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Danach ist erneut eine Abnahmeprüfung vorzunehmen.

13.2.5. Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung keine oder nur geringfügige Mängel, so dass die Aufnahme der

Produktion mit dem Liefergegenstand ganz oder teilweise (allenfalls mit Einschränkungen) möglich ist oder die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, so gilt die Abnahme als erfolgt. Dies ist im Protokoll unter Angabe der allenfalls gerügten Mängel festzuhalten. Graficon wird die Mängel innert angemessener Frist beheben und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Kunden oder Graficon eine erneute Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 13.2.2 statt.

13.2.6. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt:

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Graficon nicht zu vertreten hat, am vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Kunde die Mitwirkung bei oder die Durchführung der Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- sobald der Kunde den Liefergegenstand oder die von Graficon erbrachte Leistungen nutzt.

13.2.7. Sieht sich Graficon ausser Stande, innert längstens 180 Tagen ab Lieferung gerügte Mängel zu beheben, so ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und gegen Rückzahlung der bereits erhaltenen Zahlungen des Kunden zuzüglich einer pauschalen Entschädigung (unter allen Titeln) von 15 % des Gesamtaufpreises die Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Graficon ist berechtigt, den Liefergegenstand auf ihre Kosten innert 4 Wochen nach erfolgter Rücktrittserklärung beim Kunden abzuholen. Sofern Graficon von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, ist jeglicher Schadenersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen.

14. Gewährleistung für Mängel des Liefergegenstandes

14.1. Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)

14.1.1. Gewährleistungsfrist für neue Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile

Die Gewährleistungsfrist für neue Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile beträgt 1700 Betriebsstunden, maximal aber 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme beim Kunden, bei reinen Lieferungen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk. Werden Lieferung, Montage oder Abnahme aus Gründen verzögert, die Graficon nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatzlieferung, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme. Verschleisssteile sind von der Gewährleistung ausdrücklich ausgenommen. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten und erforderlichen Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Graficon Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

14.1.2. Gewährleistungsfrist für gebrauchte, überholte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile

Bei der Lieferung von gebrauchten, überholten Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteilen reduzieren sich die Gewährleistungsfristen gemäss der vorstehenden Ziffer 14.1.1 auf die Hälfte. Ziffer 14.1.1 ist im übrigen analog anwendbar. Insbesondere sind auch hier Verschleisssteile von der Gewährleistung ausdrücklich ausgenommen.

14.2. Umfang der Gewährleistung

14.2.1. Graficon leistet Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände frei sind von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung. Ferner leistet sie Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, vorausgesetzt, dass der Kunde die von Graficon schriftlich bekannt gegebenen Rahmenbedingungen (Umgebungsverhältnisse, verwendete Materialien etc.) einhält.

14.2.2. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die im Kaufvertrag, in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen, die Vertragsbestandteil sind, ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die

- Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Wird eine Abnahmeprüfung durchgeführt, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.
- 14.2.3. Der Kunde verpflichtet sich, für eine der Komplexität des Liefergegenstandes angemessene Ausbildung des Bedienpersonals zu sorgen. Für Probleme, die die Folge ungenügender Ausbildung des Personals des Kunden sind, kann Graficon nicht verantwortlich gemacht werden.
- 14.3. Nachbesserung, Preisminderung, Wandelung**
- 14.3.1. Graficon verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferungen von Graficon, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Davon ausgenommen sind Verschleisssteile. Ersetzte Teile werden Eigentum von Graficon.
- 14.3.2. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Kunde zunächst Anspruch auf möglichst schnelle Nachbesserung durch Graficon.
- 14.3.3. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Suche und Feststellung der gerügten Mängel mitzuwirken und gelieferte Ersatzteile, soweit zumutbar, selber einzubauen. Zudem hat der Kunde Graficon die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, um die notwendigen Arbeiten auszuführen.
- 14.3.4. Die Kosten im Zusammenhang mit der Behebung von nachgewiesenen Garantiefällen, namentlich die Kosten für die Ersatzteile samt Fracht und den Ein- und Ausbau durch Graficon, trägt Graficon. die Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten trägt der Kunde.
- 14.3.5. Gelingt diese Nachbesserung trotz mehrfacher Versuche seitens Graficon nicht oder nur teilweise, hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung des Preises erlischt in jedem Falle mit Ablauf der ursprünglichen Garantiezeit (gemäss oben Ziffer 14.1), auch wenn während dieser Garantiezeit verjährungsunterbrechende Massnahmen getroffen werden.
- 14.3.6. Sieht sich Graficon ausser Stande, innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel zu beheben, so ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und gegen Rückzahlung der bereits erhaltenen Zahlungen des Kunden zuzüglich einer pauschalen Entschädigung (unter allen Titeln) von 15 % des Gesamtkaufpreises die Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Graficon ist berechtigt, den Liefergegenstand auf ihre Kosten innert 4 Wochen nach erfolgter Rücktrittserklärung beim Kunden abzuholen.
- 14.4. Ausschlüsse von der Gewährleistung**
- 14.4.1. Kein Anspruch auf kostenlose Mängelbeseitigung besteht, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten und erforderlichen Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Graficon Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 14.4.2. Von der Gewährleistung von Graficon ausgeschlossen sind Mängel, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht Einhalten der von Graficon schriftlich bekannt gegebenen Rahmenbedingungen (Umgebungsverhältnisse, verwendete Materialien etc.), Verwendung von nicht original Ersatzteilen, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Graficon ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die Graficon nicht zu vertreten hat.
- 14.4.3. Zeigt sich, dass kein Mangel vorliegt, den Graficon unentgeltlich zu beheben hätte, so ist Graficon berechtigt, die bei ihr entstandenen Kosten zu den üblichen Ansätzen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 14.5. Ausschluss der Gewährleistung für gebrauchte, nicht überholte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile**
- Für gebrauchte, nicht überholte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile wird jede Gewährleistung und jede Haftung für allfällig vorhandene Mängel ausgeschlossen. Der Kunde übernimmt sie im bestehenden Zustand auf eigenes Risiko.
- 14.6. Haftung für Schäden als Folge von Mängeln**
- Graficon haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die ihm im Zusammenhang mit Mängeln entstanden sind, sofern der Kunde Graficon Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Haftung für Mängelfolgeschäden, insbesondere für Betriebsunterbruch und entgangenen Gewinn, wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 14.7. Haftung für Nebenpflichten**
- Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Graficon nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 14.8. Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche**
- Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine anderen Rechte und Ansprüche als die in Ziff. 14.1 bis 14.7 ausdrücklich genannten.
- 15. Ausschluss weiterer Haftungen von Graficon**
- Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen, sofern der Kunde Graficon nicht Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 16. Rückgriffsrecht von Graficon**
- Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde Graficon in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.
- 17. Salvatorische Klausel**
- Sollten Teile dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder des Kaufvertrages nichtig oder ungültig sein, so wird der Rest des Kaufvertrages dadurch nicht beeinträchtigt. Die Lücke ist nach Treu und Glauben auszufüllen.
- 18. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 18.1. Der Kaufvertrag, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind, sowie die Verträge betreffend weitere Leistungen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand unterliegen Schweizer Recht (im internationalen Verhältnis unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980).
- 18.2. Der Kunde anerkennt als ausschliesslichen Gerichtsstand für Klagen aus oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte von CH-9300 Wittenbach, Schweiz.**